



Unfall- und Schadensereignisse: Sofortmaßnahmen, Informations- und Anzeigepflicht

1 Allgemeines

Nach Unfall- oder Schadensereignissen sind alle BASF-Betriebe/Einheiten (*hierzu gehören auch Werkstätten, Laboratorien, Technika und Büros*) am Standort Ludwigshafen verpflichtet, Sofortmaßnahmen zu ergreifen und ihrer Informationspflicht nachzukommen.

2 Sofortmaßnahmen

Nach Unfall- oder Schadensereignissen sind seitens der BASF-Betriebe/Einheiten sofort alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um

- Einsatz- und Rettungskräfte zu alarmieren
- Verletzte zu versorgen und
- etwaige Folgeschäden zu vermeiden.

Der Betreiber (*s. Richtlinie Nr. 1-2*) hat diese Maßnahmen in Betriebsanweisungen (*s. Richtlinie Nr. 5-1*) festzulegen.

Er hat dafür zu sorgen, dass die in den Betriebsanweisungen festgelegten Maßnahmen regelmäßig geübt werden.

Die Tabelle „Sofortmaßnahmen bei Unfall- und Schadensereignissen“ (*Anlage 1*) sowie der Aufkleber „Notrufnummern“ (*Anlage 2*) müssen an geeigneten Stellen bei allen Fernsprechern, von denen Notrufe möglich sind, gut sichtbar angebracht sein.

Die Tabelle sowie der Aufkleber können über den Druckschriftenkatalog auf der GUS-Homepage bestellt werden.

3 Notrufe

Bei Ereignissen, die den Einsatz von Einsatz- und Rettungskräften erfordern, muss unverzüglich über die genannten Telefonnummern Hilfe herbeigerufen werden:

Notruf – Feuerwehr/Rettungsdienst:

(Unfall, Rettungswagen, Krankentransport, Technische Hilfe)

| | |
|-----------------------------|-------------|
| Werksanschluss | 112 |
| Amtsanschluss, BIK-Handy | 60-112 |
| Mobiltelefon | 0621/60-112 |

Notruf – Umweltzentrale:

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Werksanschluss | 4040 |
| Amtsanschluss, BIK-Handy | 60-4040 |
| Mobiltelefon | 0621/60-4040 |

Notruf – Werkschutz:

| | |
|-----------------------------|-------------|
| Werksanschluss | 110 |
| Amtsanschluss, BIK-Handy | 60-110 |
| Mobiltelefon | 0621/60-110 |

Verkehrsunfall:

| | |
|-----------------------------|---------------|
| Werksanschluss | 44044 |
| Amtsanschluss, BIK-Handy | 60-44044 |
| Mobiltelefon | 0621/60-44044 |

Notruf – Agrarzentrum Limburgerhof:

| | |
|-----------------------------|-----------------------|
| Werksanschluss | 112 |
| Amtsanschluss, BIK-Handy | 0621/60-112 60-112 |
| Mobiltelefon | 0621/60-112 |

Notruf – Deponie Flotzgrün:

| | |
|-----------------------------|--------------------|
| Amtsanschluss, BIK-Handy | 112 06232/19222 |
| Mobiltelefon | 06232/19222 |

Inhalt der Notrufmeldung

Notrufe müssen klar und verständlich formuliert werden. Beim Notruf ist Folgendes anzugeben:

- **Wer** meldet?
Name des Anrufers
- **Wo** ist der Notfall?
Straße, Baunummer, Gebäudeteil oder Etage, Bühne und dgl.
- **Was** ist geschehen?
Unfall, Feuer, verletzte Personen, Gasaustritt, Wasser oder besondere Gefahren
- **Wie viele** Verletzte?
Art der Verletzungen, Gefahrenlage
- **Welche** Verletzungen?
Verbrennungen, Verätzungen, besondere Zustände (z. B. *Bewusstlosigkeit oder Atemstillstand*)
- **Warten** auf Rückfragen
Erst auflegen, wenn das Gespräch von der Leitstelle beendet wird.

Der Betrieb hat dafür zu sorgen, dass ein Straßenposten zum Einweisen der Feuerwehr und des Rettungswagens aufgestellt wird.

4 Weitere Maßnahmen

Bei sämtlichen Verletzungen und allen akuten Erkrankungen soll ein Rettungswagen/Krankentransport angefordert werden. Alle verletzten Personen sind, unabhängig vom Schweregrad, auch aus versicherungsrechtlichen Gründen, der Ambulanz (*GUA*) vorzustellen.

Krankentransporte mit Privat- oder Betriebsfahrzeugen sollen nicht durchgeführt werden.

Ein Rettungswagen muss stets angefordert werden, wenn

- der Schweregrad der Verletzung die Gehfähigkeit beeinträchtigt,
- die Art der Verletzung oder die Erkrankung eine Begleitung oder eine rettungsdienstliche Maßnahme erforderlich macht,
- elektrischer Strom zum Unfall geführt hat,
- beim Unfall Verbrennungen über die Größe einer Handfläche hinaus entstanden sind,
- es zur Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe gekommen ist.

Bei Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe ist dem Verunglückten das Sicherheitsdatenblatt mitzugeben und zusätzlich die Ambulanz anzurufen.

| | |
|------------------------------|----------------------------------|
| Werksanschluss | 46666 oder 43640 |
| Amtsanschluss, BIK- Handy | 60-46666 oder 60-43640 |
| Mobiltelefon | 0621/60-46666 oder 0621/60-43640 |

Dabei ist die Stoffbezeichnung (*keine betrieblichen Trivialnamen verwenden*) sowie die Art der Einwirkung mitzuteilen.

Die Tabelle „Erste Hilfe im Betrieb“ (*Anlage 4*) beschreibt erste Hilfsmaßnahmen und kann über den Druckschriftenkatalog auf der GUS-Homepage bestellt werden.

Kann ein Mitarbeiter aufgrund seiner Verletzung nicht nach Hause zurückkehren, hat der Vorgesetzte die Angehörigen zu verständigen.

Anfragen nach dem Gesundheitszustand von Verletzten sind stets an den diensthabenden Werksarzt in gebündelter Form zu richten.

5 Informations- und Anzeigepflicht

5.1 Informationspflichtige Ereignisse (intern)

Alle Betriebe/Einheiten der BASF SE am Standort sind verpflichtet, folgende Ereignisse der zuständigen BASF-Fachstelle (*Anlage 5*) zu melden und zeitnah in der Ereignisdatenbank (ESL) zu dokumentieren:

- Arbeitsunfälle
- Wegeunfälle
- Verkehrsunfälle
- Unfallbedingte Versorgung in der Ambulanz
- Brand
- Explosion, Zerknall
- Implosion

- Austritt von Stoffen
 - außerhalb des betrieblichen Verantwortungsbereichs
 - innerhalb des betrieblichen Verantwortungsbereichs, wenn die Mindestmengen gemäß der Tabelle der Anlage 3 überschritten werden
 - bei Kontamination von Personen mit Gefahrstoffen (Haut, Augen, Einatmen, Verschlucken) unabhängig von Mengenschwellen
 - auf unbefestigten Boden oder in das nbbA- oder bbA-Kanalsystem
- Ansprechen und Fehler von
 - folgenden Schutzeinrichtungen zur Prozessabsicherung
 - Sicherheitsventile
 - Berstscheiben
 - PLT-Schutzeinrichtungen Qualität SIL 2 oder 3 („Z-Schaltungen“)
 - Überfüllsicherungen von Lagertanks mit Gefahrstoffen
 - Unfälle oder sonstige sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse bzgl. Strahlenexposition
 - Vorkommnis und nicht erwarteter Verlauf einer gentechnischen Arbeit
 - Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen

Bei Feuer, Explosion und anderen Sachschäden ist umgehend die Abteilung Versicherung (ZRV, Tel. 43110 oder 47795) zu benachrichtigen.

5.2 Anzeigepflicht (extern)

Die BASF ist rechtlich verpflichtet, die in Anlage 6 genannte Unfall- und Schadensereignisse unverzüglich den zuständigen Behörden (z. B. *SGD Süd, Regierungspräsidium Karlsruhe*) und der Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Für die Anzeige sind die Fachstellen GUS bzw. GUU verantwortlich.

Bei der Anzeige nach § 19 Störfallverordnung sind im Meldeprozess folgende Besonderheiten einzuhalten:

Die Mitteilung muss innerhalb von 7 Tagen nach dem Ereignis schriftlich bei der zuständigen Behörde eingegangen sein.

Der Emittent erstellt einen Eintrag in der Datenbank ESL (erfolgt automatisch bei Meldung an Tel. 4040), wenn die Emission bei klassifizierten Stoffen 10 kg vermutlich überschreitet, bei sehr giftigen Stoffen bei Überschreitung von 0,5 kg.

Falls weiterhin abzuschätzen ist, dass die emittierte Menge oberhalb 50 % der Meldeschwelle des Stoffes gemäß Störfallverordnung liegt, erstellt der Emittent, mit Hilfe der Experten von GUU/L oder GCP/RS, eine genauere Mengenabschätzung und klärt mit dem zuständigen Referenten bei GUU/G, ob eine Behördenmeldung erforderlich ist.

5.3 Aufgaben der Fachstellen

Die Fachstellen GUS und GUU unterstützen die Betriebe bei der Erfüllung der Anzeigepflicht, insbesondere halten sie Kontakt zu den Behörden und den Berufsgenossenschaften (s. *Anlage 5*).

Die Werkfeuerwehr (*GUS/F*) informiert bei allen Unfall- und Schadensereignissen nach vereinbarten Kriterien

- die zuständigen internen Stellen sowie
- den Betriebsrat (s. *BV 82*) und
- den Sprecherausschuss.

Bei allen Einsätzen der Werkfeuerwehr mit Sondersignal informiert **GUS/F** die externen Feuerwehren, die Polizei, die zuständigen Behörden und die internen Stellen (*s. Ablaufplan in Anlage 5*).

GUS ist auch für die weitere Bearbeitung von Meldungen an die SGD Süd, das Regierungspräsidium Karlsruhe und an die Berufsgenossenschaft zuständig.

GUU überprüft die gemeldeten Ereignisse auf Umweltauswirkungen und informiert die zuständigen internen und externen Fachstellen sowie die Behörden gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den geltenden Vereinbarungen.

6 Informationsweitergabe

Zur sofortigen Information innerhalb der betroffenen Einheit und an GUS steht in der Ereignisdatenbank die „Ereignis-Schnellmeldung“ zur Verfügung. Damit soll über Ereignisse zeitnah informiert werden. Der Verteiler der Meldung wird von den jeweiligen Einheiten festgelegt.

| Anlage 1: Sofortmaßnahmen bei Unfall- und Schadensereignissen | | | | | GU | Stand: Februar 2013 | |
|--|-----------------------------|-----------------------------|------------------------|------------------|---|---|---|
| A Leichte Verletzung | B Schwerer Arbeitsunfall | C Verkehrsunfall im Werk | D Emissionsereignis | E Sachschaden | Sofortmaßnahmen | Werksanschluss | Erledigung durch |
| | | | | | Verletzter gefährlich (mechanische Verletzung) <i>Verletzten in allen Fällen zur Ambulanz schicken</i> | - | Aufsichtführenden oder Person, die als erste vom Ereignis Kenntnis erhält |
| | | | | | Verletzter nicht gefährlich oder nach Unfällen durch elektrischen Strom oder nach Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe <i>Rettungswagen anfordern</i> <i>Genauen Unfallort und Unfallsituation angeben</i> | 112 | |
| | | | | | Bei Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe das Sicherheitsdatenblatt mitgeben und zusätzlich Ambulanz anrufen Stoffbezeichnung und Art der Einwirkung angeben | 4 66 66 oder 4 36 40 | Betriebsleiter oder andere sachkundige Person |
| | | | | | Bei notwendigen Rettungs- oder Bergungsarbeiten Feuerwehr und Rettungswagen anfordern <i>Genauen Unfallort und Unfallsituation angeben</i> | 112 | Person, die als erste vom Ereignis Kenntnis erhält |
| | | | | | Verkehrsdienst benachrichtigen <i>Genauen Unfallort und Unfallsituation angeben</i> | 4 40 44 | |
| | | | | | Feuerwehr anfordern Genauen Ort und Situation angeben | 112 | |
| | | | | | <i>Umweltzentrale informieren</i> <i>Genauen Ort und Situation angeben</i> | 40 40 | |
| Inhalt der Notrufmeldung: WER meldet? WO ist der Notfall? Straße, Baunummer, Gebäudeteil oder -seite, Bühne und dgl. WAS ist geschehen? Unfall oder Gefahr durch Brand, Gasaustritt, Wasser und dgl. WIE VIELE Verletzte? Art der Verletzungen, Gefahrenlage WELCHE Verletzungen? Verbrennungen, Verätzungen, besondere Zustände (z.B. Atemstillstand) WARTEN auf Rückfragen DANACH Straßenposten bereitstellen | | | | | | Bei Amtsanschluss, BIK-Handy: 60-xxx bei Mobiltelefon vorwählen: 0621/60-xxx | |

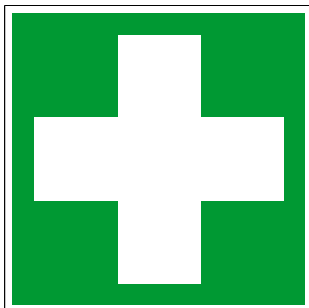
Anlage 2: Notrufnummern

| Mobiltelefon | Amtsanschluss oder BIK-Handy | Werks- anschluss | |
|------------------------|---|-----------------------------|--|
| 0621/60-112 | 60-112 | 112 | Feuerwehr (Technische Hilfe), Unfall, Rettungswagen |
| 0621/60-110 | 60-110 | 110 | Werkschutz |
| 0621/60-40 40 | 60-40 40 | 40 40 | Umweltzentrale |
| 0621/60-7 18 88 | 60-7 18 88 | 4 40 44 | Verkehrsunfall |
| 0621/60-4 33 33 | 60-4 33 33 | 4 33 33 | Arbeitseinsatz (Werkfeuerwehr) |

Anlage 3: Freigesetzte Mindestmengen, die bei Überschreitung innerhalb des betrieblichen Verantwortungsbereiches zu melden sind

| Gefährlichkeitsmerkmal | Gefahrensymbol | GHS Klassifizierung | Freigesetzte Menge (kg) |
|---|---|---|-------------------------------|
| Sehr giftig | T ⁺ | H 300 oder H 310 oder H 330 | gleich oder mehr als 0,5 |
| Giftig Explosionsgefährlich Hochentzündlich Brandfördernd Ätzend Gesundheitsschädlich Reizend Umweltgefährlich Leichtentzündlich Entzündlich | T E F ⁺ O C X _n X _i N F – | H xxx (jede GHS Klassifizierung außer H 300 / H 310 / H 330) | gleich oder mehr als 10 |
| Substanzen ohne Gefährlichkeitsmerkmal bzw. GHS Gefahrenklasse | – | keine | gleich oder mehr als 2.000 |

Anlage 4



Erste Hilfe im Betrieb

Alle Verletzten müssen die Ambulanz aufsuchen

Wunden Nicht berühren! Nicht auswaschen! (Ausnahme: siehe Verätzungen)
Verbandpäckchen aufreißen und die Wunde verbinden (siehe Anleitung auf Verbandpäckchen).

Blutungen Fast jede Blutung aus einer Wunde lässt sich durch genügend starken Druck von außen auf die Blutungsquelle, z. B. durch einen Druckverband, zum Stillstand bringen. Bei großflächigen Verletzungen muss notfalls auch in die Wunde hineingedrückt werden; dazu keimarmes Material, z. B. Mullkompressen, verwenden.

Knochenbrüche und Verrenkungen Niemals gewaltsam die vorgefundene Lage verändern.
Bei „offenen“ Brüchen erst die Wunde keimfrei bedecken.
Weitere Hilfe durch Rettungsdienst oder Arzt.

Verätzungen und andere Gefahrstoffkontaminationen Benetzte Kleidung sofort entfernen. Augen und Haut sofort reichlich und **mindestens 15 Minuten** lang mit Wasser spülen.
Anschließend trocknen, keimfreien Schutzverband anlegen.
Sicherheitsdatenblatt dem Rettungsdienst übergeben.

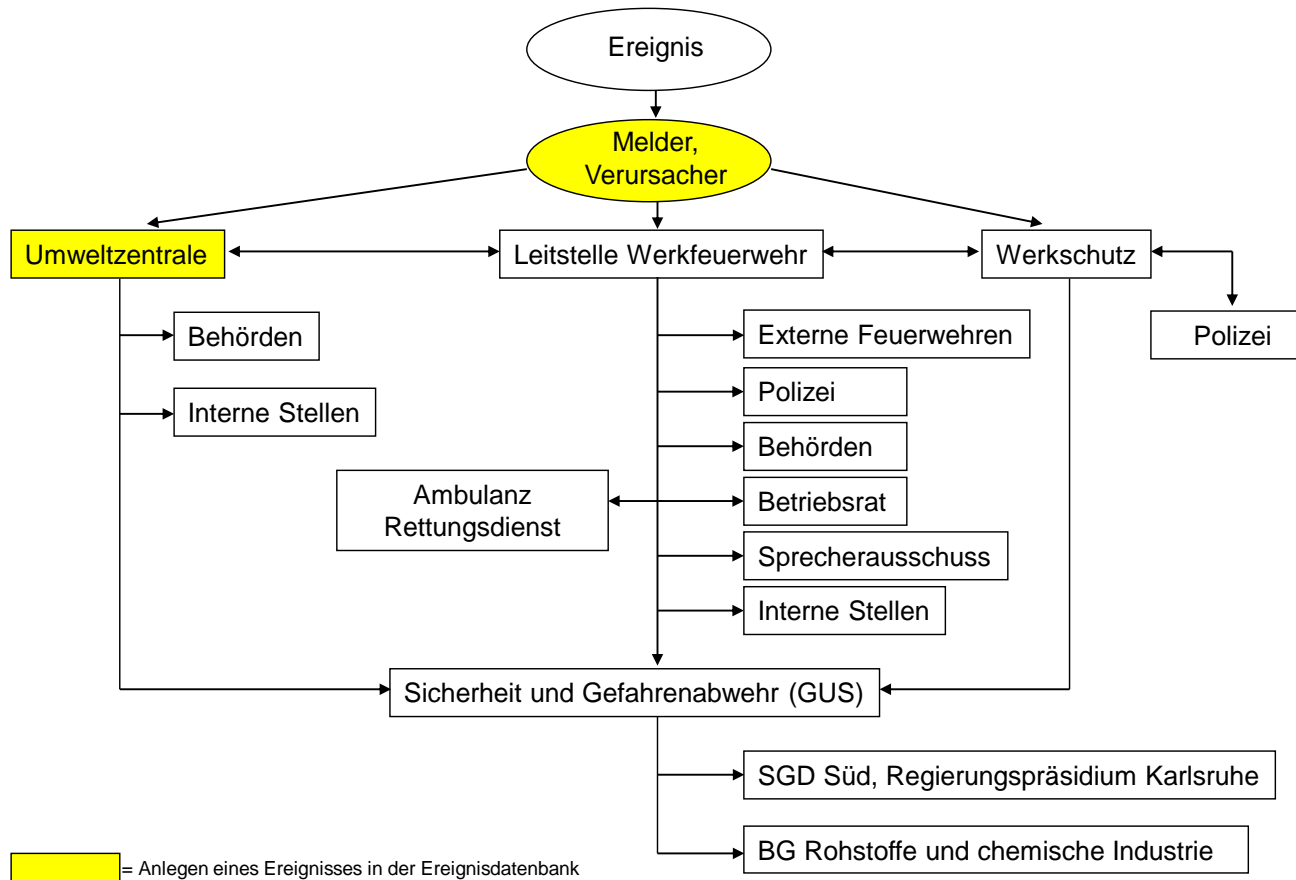
Verbrennungen Betroffene Körperstellen **10 bis 15 Minuten** mit Wasser kühlen. Anschließend mit Verbandtuch abdecken.

Sonstige Sofortmaßnahmen Bei Verletzungen und bei allen akuten Erkrankungen **Rettungswagen** anfordern:
Werkanschluss: **112**
Amtsanschluss, BIK-Handy **60-112**
Mobiltelefon: **0621/60-112**
Nach Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe außerdem Ambulanz anrufen und Stoffbezeichnung sowie Art der Einwirkung mitteilen:
Ambulanz 4 66 66 oder 4 36 40

| | | | |
|-------------------|-----------------|--------|------|
| Ersthelfer | Betrieb: | Datum: | |
| | Name: | Bau: | Tel. |
| | Name: | Bau: | Tel. |
| | Name: | Bau: | Tel. |

Anlage 5: Meldewege

Meldewege bei Unfall- und Schadensereignissen in der BASF SE



Anlage 6: Anzeigepflichtige Ereignisse

Die BASF ist rechtlich verpflichtet, folgende Unfall- und Schadensereignisse unverzüglich den zuständigen Behörden (z. B. SGD Süd, Regierungspräsidium Karlsruhe) und der Berufsgenossenschaft anzuzeigen:

- Unfälle mit mehr als drei Ausfalltagen; Berufskrankheiten Sozialgesetzbuch VII (§ 193, § 24 Satzung der BG RC)
- Unfälle, wenn
 - Tod die Folge ist oder Lebensgefahr besteht,
 - ein bleibender Körperschaden zu erwarten ist,
 - eine Person stationär in eine Klinik aufgenommen wird,
 - bei drei und mehr Personen eine medizinische Behandlung erforderlich ist.
- Austritt eines wassergefährdenden Stoffs in ein oberirdisches Gewässer, in eine Abwasseranlage oder bei Eindringen in den Boden (§ 20 Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz; § 25 Wassergesetz für Baden-Württemberg)
- **Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs**
(§ 19 Störfallverordnung in Verbindung mit Anhang VI)
 - **Zerknalle von Rotoren, wie Turbinen oder Ventilatoren, oder Explosionen in Zentrifugen** (BGR 500, Kapitel 2.11 [bisher VBG 7z])
 - **Brandschäden in oder an sauerstoffführenden Teilen** (BGR 500, Kapitel 2.32 [bisher VBG 62])
 - **Störungsbedingte Emissionen** in Luft, Wasser oder Boden
 - **Ausfall** der gesetzlich vorgeschriebenen **Emissionsmesseinrichtungen** (Luft)
 - **Brände oder sonstige Schadensereignisse**, wenn ein Sachschaden von mehr als 250.000 Euro zu erwarten ist
 - **Ereignisse nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung**
 - Explosion oder Brand im Zusammenhang mit dem Betrieb einer **Acetylenanlage**
 - Unfälle mit Personenschaden und Schadensfälle im Zusammenhang mit dem **Betrieb einer Aufzugsanlage**
 - Unfälle mit Personenschaden bei dem Betrieb einer **Dampfkesselanlage**; Schäden an einer Dampfkesselanlage mit Folge der Betriebseinstellung
 - Unfälle mit Personenschaden in Zusammenhang mit dem **Betrieb von Druckbehältern**; Explosion oder Brand; Aufriss eines Behälters mit mehr als 1.000 cm³
 - Explosionen, Brände, unbeabsichtigtes **Austreten brennbarer Flüssigkeiten** aus Behältern oder Leitungen in einer Menge von mehr als zehn Liter je Stunde, Unfälle mit Personenschäden
 - Explosionen, die durch den **Betrieb elektrischer Anlagen** in einem explosionsgefährdeten Raum verursacht sein können
 - Unfälle mit Personenschaden und Schadensfälle, bei denen eine **Gashochdruckleitung** in einem die Sicherheit der Umgebung gefährdenden Ausmaß undicht geworden ist
 - Unfälle, Explosion, Brand oder das Aufreißen eines unter Druck stehenden Behälters beim Betrieb einer **Getränkeschankanlage**
 - Unfälle beim Betrieb einer **Röntgeneinrichtung** oder eines **Störstrahlers** mit möglicher Grenzwertüberschreitung bei exponierten Personen
 - Unfälle beim Umgang oder dem Verkehr mit **explosionsgefährlichen Stoffen**
 - Unfälle oder sonstige sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse in Bezug auf **Strahlenexposition**
 - Vorkommnis und nicht erwarteter Verlauf einer **gentechnisch Arbeit**
 - Exposition gegenüber **biologischen** Arbeitsstoffen